

B E S C H E I N I G U N G

Herrn Oliver K u n z e

geboren am 11. Januar 1966 in Düsseldorf

wird hiermit bescheinigt, daß er ausweislich seines Diplomzeugnisses
vom 28. Juli 1997 als

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT

nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 und
nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfall-
forschung in Dortmund ausgebildet wurde.

Aufgrund

- des Erlasses des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom
18. Mai 1983 - III b 7 - 36042 - ,

- des Erlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1977 - III A 3 - 8040 -

und

- des Schreibens der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeits-
medizin beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Bonn, vom 25. April 1983 - 611.32-122 -

gilt die sicherheitstechnische Fachkunde nach § 7 Abs. 1 des o. g.
Gesetzes und nach § 3 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift 122
- Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit -
durch den erfolgreichen Abschluß des Regelstudiums der Sicherheits-
technik als erbracht.

Wuppertal, den 28. Juli 1997




Dekan